



SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND
PRÜFUNGSSTELLE

Sparkassen Prüfungsverband, Am Belvedere 1, 1100 Wien

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
Email: team.z@bmj.gv.at

Sparkassen-Prüfungsverband
Am Belvedere 1
1100 Wien
+43 501 00 - 288 00
+43 501 00 - 928 814 (Fax)
pruefungsverband@s-pv.at
www.s-pv.at

Bankverbindung:
Erste Bank der
österreichischen Sparkassen AG
IBAN: AT09 2011 1403 1019 6300

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht
Hie / Mg

Datum
08.04.2016

Stellungnahme, Abschlussprüfung (APRÄG)

Die angestrebte Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und die damit einhergehenden Regeln für die Abschlussprüfung sind nachvollziehbar und sinnvoll. Im Interesse der Erhöhung der Qualität der Abschlussprüfung sind alle Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Transparenz beitragen, zu begrüßen. Allerdings sollte diese Grundintention nicht mit ungleichen Wettbewerbsbedingungen und unnötigen Kostenbelastungen angereichert werden.

Zum Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (in der Folge APRÄG) dürfen wir Ihnen folgende Anliegen übermitteln:

Zu § 60a BWG

Fehlende Ausnahmen zu Art 8, 10 und 11 der AP-VO für Prüfung kleiner Genossenschaftsbanken und Sparkassen (§ 60a BWG)

Nach § 60a Abs. 1 gelten Art. 4, Art. 6, Art. 8 Abs. 5 lit. a, Art. 16 und Art. 17 Abs. 1 bis 6 AP-VO nicht und nach § 60a Abs. 2 gilt Art 5 nur personenbezogen für den Revisor und die Mitglieder des Prüfungsteams. Der vorgeschlagene § 60a BWG-E enthält keine Ausnahmen für Art 10 und 11 AP-VO und auch nur eine sehr eingeschränkte Ausnahme für Art 8 Abs. 5 lit a AP-VO.

Somit verbleiben – vorbehaltlich des Teils der Verordnung, der die öffentliche Aufsicht behandelt und der in Österreich durch das APAG umgesetzt werden soll – zahlreiche Bestimmungen der AP-VO, von denen der BWG-Gesetzgeber augenscheinlich will, dass sie im Umkehrschluss auch § 60a für Revisionsverbände und den Sparkassenprüfungsverband gelten.

Dabei könnten die Prüfer kleiner Kreditgenossenschaften und Sparkassen (unter 1 Mrd. € Bilanzsumme ohne Kapitalmarktorientierung) gemäß Art 2 Abs. 3 AP-VO von der Anwendung der Art 8, 10 und 11 der AP-VO vollständig ausgenommen werden. Von diesem Wahlrecht sollte aus folgenden Gründen jedenfalls Gebrauch gemacht werden:

a) Art 8 AP-VO

Nach dem Begutachtungsentwurf wäre der eine auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung vorschreibende Art 8 AP-VO mit Ausnahme des Abs. 5 lit. a auch bei der Prüfung kleiner nicht kapitalmarktorientierter Sparkassen und Kreditgenossenschaften (und ihrer Rechtsnachfolger) anwendbar. Es sollte nicht nur Art 8 Abs. 5 lit. a der Verordnung, sondern generell die Regelung des Art 8 für Prüfungsverbände ausgenommen werden.

Bei den angesprochenen Instituten (und ihren Rechtsnachfolgern) ist eine begleitende Qualitätssicherung nur in Problemfällen erforderlich und üblich. Eine flächendeckende begleitende Qualitätssicherung auch bei einer „0815-Prüfung“ einer kleinen Kreditgenossenschaft oder Sparkasse würde zu einer erheblichen Kostenerhöhung führen.

b) Art 10 AP-VO (erweiterter Bestätigungsvermerk)

Durch Art 10 AP-VO wird der Umfang des Bestätigungsvermerks aus Gründen der Information des Kapitalmarktes und der Anteilseigner stark erweitert. Eine solche Informationserweiterung ist aber zumindest bei kleinen, nicht kapitalmarktorientierten Kreditgenossenschaften und Sparkassen nicht erforderlich.

Der Kapitalmarkt bedarf mangels Kapitalmarktorientierung keiner besonderen (über die für Kreditinstitute ohnehin im Rahmen der Säule 3 vorgeschriebene Offenlegung hinausgehenden) Information. Auch zu Zwecken der Information der Anteilseigner ist ein erweiterter Bestätigungsvermerk bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften überflüssig. So haben Sparkassen von vornherein keine Anteilseigner, und im Genossenschaftsrecht werden die Anteilseigner ohnehin durch die Präsentation der auch Gebarungsfragen behandelnden Kurzfassung des Revisionsberichts besser und genauer als in jeder anderen Rechtsform über das Prüfungsergebnis und den Zustand ihrer Genossenschaft informiert.

c) Art 11 (zusätzlicher Bericht an Prüfungsausschuss auch bei u.a. „großen Genossenschaften“)

Dadurch erzeugt die in der AP-VO vorgeschriebene zusätzliche Berichterstattung an den Prüfungsausschuss einen zusätzlichen Aufwand, der in einem schwer auflösbaren Überschneidungsverhältnis zu den Ad-hoc-Redepflichten des § 273 UGB und des § 4 GenRevG steht. Kreditgenossenschaften, Sparkassen und deren Rechtsnachfolger könnten gemäß Art 2 Abs. 3 der AP-VO vom Erfordernis eines solchen aufwändigen zusätzlichen Berichts an den Prüfungsausschuss ausgenommen werden. Da Art 11 vor allem an den Prüfungsausschuss anknüpft, wäre es sachgerecht von dieser Möglichkeit bei all jenen Kreditgenossenschaften, Sparkassen und deren Rechtsnachfolgern Gebrauch zu machen, die nicht verpflichtet sind einen Prüfungsausschuss einzurichten.

Zwar sieht die AP-VO vor, dass bei Fehlen eines Prüfungsausschuss der zusätzliche Bericht eben an das eine vergleichbare Funktion ausübende Gremium zu erfolgen hat (Art 11 Abs. 1 zweiter UA AP-VO), aber in jenen Fällen, in denen die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses gemäß § 63a Abs. 4 BWG unterbleiben kann, sind nicht alle sonst dem Prüfungsausschuss zukommenden Aufgaben stattdessen einfach vom Plenum des Aufsichtsrates zu erledigen.

Hier sind unter Proportionalitätsgesichtspunkten Abstriche bei der Überwachungsintensität möglich.

Demensprechend sollte bei derartigen Instituten mangels Kapitalmarktorientierung und bei einer Bilanzsumme von nicht über € 1 Mrd. von dem Mitgliedstaatenwahlrecht nach Art 2 Abs. 3 AP-VO Gebrauch gemacht werden und auf die Anwendung des Art 11 AP-VO verzichtet werden.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir u.a. folgende Ergänzungen in § 60a BWG vor:

Ausnahmen für Revisionsverbände von Kreditgenossenschaften und den Sparkassen-Prüfungsverband

§ 60a. (1) Für die Prüfungsverbände der Kreditgenossenschaften und für den Sparkassen-Prüfungsverband gelten Art. 4, Art. 6, Art. 8 Abs. 5 lit. a, Art. 16 und Art. 17 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. Nr. L 158 vom 27.5.2014, S. 77) nicht.

(2) Bei Prüfung von Kreditgenossenschaften, Sparkassen und deren Rechtsnachfolgern, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt und die keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 Börsegesetz 1989 zugelassen sind, gelten außerdem Art. 8, Art. 10 und Art 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht.

(3) Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist für die in Abs. 1 genannten Rechtsträger mit der Maßgabe anwendbar, dass die Regeln für „Abschlussprüfer“ oder „Prüfungsgesellschaften“ für die „auftragsverantwortlichen Revisoren“ bzw. bei genossenschaftlichen Revisionsverbänden für die bestellten Revisoren und beim Sparkassen-Prüfungsverband für den beauftragten Prüfer gelten.

(4) Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist für die in Abs. 1 genannten Rechtsträger mit der Maßgabe anwendbar, dass die Regeln für „verantwortliche Prüfungspartner“ für „auftragsverantwortliche Revisoren“ bzw. die von den genossenschaftlichen Revisionsverband bestellten Revisoren und für den vom Sparkassen-Prüfungsverband beauftragten Prüfer gelten.“

Begründung - § 60a Abs. 3 BWG (Neu) – Umfang der personenbezogenen Unabhängigkeitsbestimmungen

Die Bestimmungen der Art 5 soll bei dezentralen Prüfungsorganisationen nur auf jene Personen angewendet werden, die die Prüfung tatsächlich durchführen. Eine Anwendung auf alle Mitglieder eines Prüfungsteams wäre überschießend und würde eine Schlechterstellung gegenüber WP und WP-Gesellschaften bedeuten.

Begründung - § 60a Abs. 4 BWG (Neu) – Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams

Der vorgeschlagene § 60a Abs. 3 BWG bestimmt, dass die Regeln zur Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners nicht nur für die Revisoren, sondern auch für die (sonstigen) Mitglieder des Prüfungsteams gelten sollen. Dazu ist anzumerken, dass die VO in Art 17 Abs. 7 den Mitgliedstaaten kein Wahlrecht einräumt neben dem Revisor das gesamte Prüfungsteam rotieren zu lassen. Die Ausdehnung der Rotationspflicht auf sämtliche Mitglieder von Prüfungsteams ist daher überschießend und wäre eine Benachteiligung gegenüber WP und WP-Gesellschaften und zu zusätzlichen Kosten für die geprüften Unternehmen.

Verantwortlicher Prüfungspartner ist bei WP-Gesellschaften nach der Definition Art 2 Z 16 AP-RL auch nur der Abschlussprüfer, der entweder für die Durchführung der Prüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft vorrangig verantwortlich ist oder den Bestätigungsvermerk unterzeichnet.

Zu § 63a Abs 4 BWG Prüfungsausschuss

Regelungen zum Prüfungsausschuss – Berichtspflichten (§ 63a Abs. 4 BWG)

Die Fassung der Bestimmungen zum Prüfungsausschuss, wie sie in § 63a Abs. 4 BWG vorgesehen sind, enthalten im 3. Satz eine Erweiterung der Berichtspflichten des Bankprüfers gegenüber den in § 92 Abs. 4a AktG und den anderen analogen Bestimmungen im Gesellschaftsrecht. Demnach hat der Bankprüfer zumindest einmal jährlich an den Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse schriftlich zu berichten und diesen Bericht auf Verlangen eines Mitglieds mündlich zu erläutern.

Diese Regelung ist überschließend, da wesentliche Prüfungsthemen ohnehin aufgrund der ISA laufend sowie wesentliche Überlegungen gemäß Art. 11 der VO an den Prüfungsausschuss zu berichten sind. In Zusammenschau mit der bestehenden Berichtspflicht nach § 273 UGB, Art. 11 der VO, § 44 Abs. 5 und 7 BWG iZm mit § § 63 BWG besteht keine Notwendigkeit für eine zusätzliche schriftliche Berichterstattung. § 63a Abs. 4 3. Satz BWG ist daher zu streichen.

Regelungen zum Prüfungsausschuss – Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Prüfungsausschusses (§ 63a Abs. 4 BWG)

Der neue Text lautet: § 63a Abs. 4

"Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, insbesondere der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Finanzexperte, müssen mehrheitlich unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen in den letzten drei Jahren nicht Geschäftsleiter, leitender Angestellter (§ 80 Aktiengesetz) oder Bankprüfer der Gesellschaft gewesen sein....."

Die EB zu § 92 Abs. 4a AktG, der aktienrechtlichen Parallelbestimmung den Prüfungsausschuss betreffend, verweisen ausdrücklich auf Art 39 Abs. 5 der Abschlussprüfungs-RL und das darin verankerte Wahlrecht, wonach Mitglieder des Prüfungsausschusses vom Unabhängigkeitsfordernis ausgenommen werden können, wenn alle (wie in Österreich immer der Fall) auch Mitglieder des Aufsichtsorgans sind. Von diesem Wahlrecht wurde bei der Umsetzung im AktG insofern Gebrauch gemacht, als der Status quo –nämlich die Unabhängigkeit zumindest des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Finanzexperten – beibehalten wird. In der BWG-Umsetzung wird vom Wahlrecht offenbar nicht Gebrauch gemacht, obwohl laut EB zur BWG Bestimmung die Neuregelung eine Anpassung an die gesellschaftsrechtliche Regelung sein soll. Weiteres ist unklar, ob sich das "Sie" am Anfang des 2. Satzes auf alle Mitglieder des Prüfungsausschusses oder nur auf den Vorsitzenden und den Finanzexperten bezieht. Nach der neuen aktienrechtlichen Parallelbestimmung des § 92 Abs. 4a gilt die cooling-off Periode nach wie vor nur für den Vorsitzenden oder Finanzexperten.

Wenn man mit der Änderung der BWG-Regelung - wie es die EB betonen - eine Anpassung an die gesellschaftsrechtliche Regelung vornehmen will, kann der folgende Teil der bisherigen Bestimmung im BWG unverändert bleiben:

Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Geschäftsleiter, leitender Angestellter (§ 80 Aktiengesetz) oder Bankprüfer des Kreditinstitutes war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen ist."

§ 63a Abs. 4 BWG-E (Aufgaben des Prüfungsausschusses)

§ 63a Abs. 4 letzter Satz BWG lautete bisher wie folgt:

Der letzte Satz des Abs. 4 hat bisher gelautet: „Z 4 und 7 finden keine Anwendung auf Institute, deren Bankprüfer gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen sind.“

Damit waren die Unabhängigkeit und die Auswahl des Abschlussprüfers kein Thema für den Prüfungsausschuss von Kreditinstituten mit gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtung. Der neue Abs. 4 enthält diese Einschränkung jedoch nicht.

Die Erläuternden Bemerkungen begründen den Entfall mit § 60a BWG. Aus § 60a BWG-E ergibt sich zwar indirekt eine gewisse Einschränkung der Aufgaben des Prüfungsausschusses, aber es wird nicht wirklich klar, dass sich der Prüfungsausschuss nicht mit der Unabhängigkeit und der Auswahl des Abschlussprüfers zu befassen hat.

Insbesondere die Befassung mit der Auswahl des Abschlussprüfers ist bei gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtungen nicht notwendig. Im Sinne eines Gleichklangs mit § 24c Abs. 6 GenG, der für Genossenschaften diese Aufgaben des Prüfungsausschusses weiterhin nicht kennt, wäre die ausdrückliche Beibehaltung der bisherigen Ausnahme in § 63a Abs. 4 BWG-E zweckmäßig. § 63a Abs. 4 letzter Satz BWG-E sollte deshalb weiterhin wie eingangs zitiert lauten.

Zu § 62 BWG iZm § 271a UGB und Art 5 VO - Notwendige Anpassungen

§ 62 BWG ergänzte bisher die Bestimmungen zur Unabhängigkeit des UGB. Dabei kam es zu erheblichen Überschneidungen mit anderen Rechtsvorschriften, wodurch es zu einer redundanten Regelung desselben Sachverhalts kam. Um vor dem Hintergrund der neu gefassten Bestimmungen zur Unabhängigkeit zu verbessern, schlagen wir eine weitgehende Kürzung des § 62 BWG vor.

- **Ausschließungsgründe, die durch andere kumulativ anwendbare Rechtsgrundlagen abgedeckt sind**

§ 62 Z 3 BWG: Der Ausschließungsgrund, wonach ein Bankprüfer nicht im Ausmaß von 5% des eingezahlten Kapitals bzw. in Höhe von € 70.000 (Nennbetrag) beteiligt sein darf, hat angesichts des § 271 Abs. 2 Z 1 UGB, der jeglichen Anteilsbesitz untersagt, keinen Anwendungsbereich und kann daher ohne materielle Auswirkungen entfallen.

§ 62 Z 6 BWG: Nichtprüfungsleistungen werden bei Unternehmen von öffentlichem Interesse künftig weitgehend durch die AP-VO geregelt. Deren umfassender Art 5 zählt die wesentlichen verpönten Nichtprüfungsleistungen explizit auf und deckt den Tatbestand von § 62 Z 6 BWG („eine andere Tätigkeit als die Beratung für das prüfende Kreditinstitut ausübt oder bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen oder bei der Erstellung von Abschlüssen in Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll“) im Zusammenspiel mit § 271 Abs. 2 Z 4 UGB ab. Ein Entfall von § 62 Z 6 BWG wäre daher sinnvoll. Hingewiesen sei darauf, dass über die Auflistung in Art 5 AP-VO hinausgehende Ausschließungsgründe im Bereich der Nichtprüfungsleistungen der Kommission zu melden sind.

§ 62 Z 8 BWG: Einziger Unterschied zu § 271 Abs. 2 Z 2 UGB liegt in der kritischen Frist, innerhalb welcher die genannten Tätigkeiten nicht ausgeführt werden dürfen (BWG: drei Jahre vor Bestellung, UGB: zwei Jahre vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres).

Eine Vereinheitlichung der Fristen könnte mittels Streichung von § 62 Z 8 BWG erreicht werden.

§ 62 Z 9 BWG: Dieser Tatbestand geht vollinhaltlich in § 271 Abs. 2 Z 2 UGB auf und hat darüber hinaus keinen ersichtlichen Anwendungsbereich. Eine unklare Formulierung im Schlussteil („und mit diesen“) birgt zudem Unklarheiten. Der Tatbestand kann ohne materielle Auswirkungen entfallen.

§ 62 Z 11 BWG: Dieser Tatbestand sollte terminologisch an die durch das URÄG 2008 um sinnlose Konstellationen bereinigte Parallelbestimmung in § 271 Abs. 2 Z 5 UGB angepasst werden. Sollte eine Streichung von Z 6 erfolgen (siehe oben), wäre in der Folge auch Z 11 überflüssig und folglich zu streichen.

- **Ausschließungsgründe, die durch berufsrechtliche Anforderungen abgedeckt sind:**

§ 62 Z 1 BWG: Die von Z 1 geforderte Vorbildung wird durch die (von den jeweiligen für die Zulassung als Wirtschaftsprüfer/Revisor zuständigen Standesvertretungen zu prüfenden) Voraussetzungen zum Erwerb einer erforderlichen Berufsbefugnis sichergestellt, worauf Z 1 auch selbst verweist. Der Mehrwert einer zusätzlichen Verankerung als Ausschließungsgrund ist daher zu hinterfragen und gegebenenfalls eine Streichung des Ausschlussstatbestandes zu erwägen.

§ 62 Z 1a BWG: Es bestehen einschlägige Fortbildungsverpflichtungen für Berufsberechtigte, welche gegenüber den Standesvertretungen regelmäßig nachzuweisen sind und von den Standesvertretungen sowie im Rahmen der Abschlussprüfungs-Qualitätssicherung überwacht werden (§ 3 WT-ARL; §§ 4 bis 6 GenRevBGVO; § 1b A-QSG). Ob eine zusätzliche Adressierung dieser Thematik im Rahmen der Ausschließungstatbestände (ohne konkret vorgegebene Mindestverpflichtung) erforderlich ist, wäre zu hinterfragen.

§ 62 Z 14 BWG: Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und besondere Vertrauenswürdigkeit sind Voraussetzungen für den Erwerb einer erforderlichen Berufsberechtigung (§§ 9, 10 WTBG; §§ 13a, 13b GenRevG) bzw. bei nachträglichem Wegfall Grund zum Widerruf einer Zulassung. Ob eine zusätzliche Adressierung dieser Thematik im Rahmen der Ausschließungstatbestände erforderlich ist, wäre zu hinterfragen.

Allfällige Streichungen von Tatbeständen sind in weiterer Folge insbesondere in den Aufzählungen in § 62 Z 12 und 13 BWG, aber auch in § 42 Abs 2 Z 2 BWG zu berücksichtigen.

Zu § 24 Abs. 1 SpG – Definition des Mitgliederkreises / Redaktionelle Richtigstellung

§ 24 lautet:

„**§ 24. (1) Der nach diesem Bundesgesetz zu errichtende Sparkassen-Prüfungsverband (Prüfungsverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Dem Prüfungsverband haben als seine ausschließlichen Mitglieder folgende Einrichtungen verpflichtend anzugehören:**

1. Sparkassen;
2. Sparkassen Aktiengesellschaften;

3. Privatstiftungen gemäß § 27a sowie von diesen gewidmete Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit;

4. die Rechtsnachfolger der Mitglieder gemäß Z 1 bis 3;

5. Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen der Mitglieder gemäß Z 1 bis 3 sind und die gemeinsam einem institutsbezogenen Sicherungssystem gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABI. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, ABI. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 37, angehören;

6. Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen der Mitglieder gemäß Z 1 bis 3 sind und dem Fachverband der Sparkassen angehören.

(2) Für die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6 gilt § 24 (einschließlich der Anlage zu § 24 – Prüfungsordnung) mit der Maßgabe, dass sich die den Sparkassenrat betreffenden Bestimmungen auf den Aufsichtsrat oder das vergleichbare Aufsichtsorgan oder für den Fall, dass ein solches Aufsichtsorgan nicht eingerichtet ist, auf den Vorstand des jeweiligen Mitglieds beziehen.

(3) Der Prüfungsverband hat den Zweck, eine Prüfungsstelle (§ 1 der Anlage zu § 24 – Prüfungsordnung) zur Durchführung von Prüfungen nach Abs. 4, sonstigen Prüfungen, prüfungsnahen Tätigkeiten und Prüfungen, die ihm nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen aufgetragen sind, zu unterhalten. Die Prüfungsstelle ist eine Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die Prüfungsstelle hat darüber hinaus mit den für ihre Mitglieder zuständigen Sicherungseinrichtungen im Rahmen des Frühwarnsystems gemäß § 1 Abs. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015 sowie den sektoralen Einrichtungen zusammenzuarbeiten und die hierfür erforderlichen Informationen mit diesen Sicherungseinrichtungen-Einrichtungen auszutauschen.

...
 (11) Der Aufsichtsrat hat aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind durch die Hauptversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu wählen. Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Zum Aufsichtsratsmitglied kann niemand gewählt werden, der rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt. Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied, Rechnungsprüfer oder leitender Angestellter eines Mitglieds gemäß § 3 Abs. 1 ist oder in den letzten drei Jahren war. Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder des Prüfungsverbandes sein. Sie können auch nicht als Angestellte dessen Geschäfte führen. Die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates beim Prüfungsverband ist bei der Berechnung nach § 5 Abs. 1 Z 9a BWG und § 28a Abs. 5 Z 5 BWG nicht miteinzubeziehen.

...
Begründung - § 24 Abs. 1 SpG – Definition des Mitgliederkreises

Mit den Änderungen des § 24 Abs. 1 soll die Definition des Mitgliederkreises des Sparkassen-Prüfungsverbandes an die Abschlussprüfungs-VO sowie die strukturellen - durch CRR und ESAEG sowie den entsprechenden Übergangsbestimmungen bedingten - Änderungen angepasst werden. Die in Z 3 vorgesehene Erweiterung um durch Sparkassen-Privatstiftungen gewidmete Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit soll eine von der konkreten Rechtsform unabhängige Prüfungszuständigkeit des Sparkassen-Prüfungsverbandes für eigentümerlose Vermögensmassen gewährleisten. Erfasst werden damit insbesondere allenfalls nach BStFG 2015 und PSG errichtete Stiftungen und Fonds.

Begründung - § 24 Abs. 3 SpG – Redaktionelle Klarstellung

In Abs. 3 wird der Aufgabenbereich des Sparkassen-Prüfungsverbands definiert. Im Sinne der geforderten Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Sparkassen-Sektors sollte der letzte Satz lauten: „... und die hierfür erforderlichen Informationen mit diesen Sicherungseinrichtungen auszutauschen.“

Begründung - § 24 Abs. 11 SpG – Redaktionelle Klarstellung

Der neue drittletzte Satz lautet:

„Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied, Rechnungsprüfer oder leitender Angestellter eines Mitglieds gemäß § 3 Abs 1 ist oder in den letzten drei Jahren war.“ Es ist nicht klar, was mit dem Begriff leitender Angestellter jener des § 80 AktG gemeint ist. Der Verweis auf § 3 Abs 1 ist offenbar ein Redaktionsversagen.

Zu § 27a SpG – Nichtanwendbarkeit des § 26 BStFG 2015

§ 27a Absatz 1 lautet:

Sparkassen, die ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Sparkassen Aktiengesellschaft eingebbracht haben, können durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse nach den folgenden Bestimmungen in eine Privatstiftung gemäß Privatstiftungsgesetz – PSG, BGBI. Nr. 694/1993 in der jeweils geltenden Fassung, umgewandelt werden (formwechselnde Umwandlung). Für solche Privatstiftungen gelten § 21, die §§ 27a bis 27c und § 41 weiter, nicht anzuwenden ist § 26 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015.

Begründung:

Für Sparkassen-Privatstiftungen soll klargestellt werden, dass § 26 BStFG (Möglichkeit der Umwandlung in eine Stiftung nach BStFG 2015) nicht zur Anwendung gelangt.

Zu § 44 Abs. 5 SpG – Übergangsbestimmungen

Dem § 44 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI I Nr. XXX/2016 gilt folgende Übergangsbestimmung: §24 Abs. 1 Z 6 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 17.6.2016 beginnen.“

Begründung:

Durch die Übergangsbestimmung zu § 24 Abs. 1 Z 6 soll für die betroffenen Unternehmen und den Sparkassen-Prüfungsverband ein entsprechender Vorbereitungszeitraum eingeräumt werden.

Zu § 3 der Anlage zu § 24 SpG - Durchführung der Prüfung

Vor dem Hintergrund der Rechtsfolgen in § 60a BWG sollte in Analogie zur Bestellung des Revisors im GenRevG klargestellt werden, dass der von der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands beauftragte Prüfer dem Institut vorab zu benennen ist. Damit soll es den

betroffenen Mitgliedern sowie dem beauftragten Prüfer erleichtert werden, die Unabhängigkeitsbestimmungen zu überwachen und einzuhalten.

Im vorgeschlagenen § 3 wird ein neuer Abs. 1 eingefügt und der bisherige § 3 wird zu Abs. 2 § 3 Abs. 1 der Anlage zu § 24 SpG lautet: „Die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands hat den beauftragten Prüfer tunlichst vor Beginn der Prüfung zu benennen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Über den beauftragten Prüfer entscheidet alleine die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Sparkassen-Prüfungsverband
Prüfungsstelle



Mag. Gerhard Margetich



MMag. Herwig Hierzer

Cc: Parliament / Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Bundesministerium für Finanzen, z. Hd. Herrn Dr. Lorenz / heinrich.lorenz@bmf.gv.at